

Satzung

Förderverein für das Schulwesen und die Medizinische Versorgung in Afghanistan e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Schulwesen und die medizinische Versorgung in Afghanistan e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Brakel/Höxter (NRW , Bundesrepublik Deutschland) und verfolgt ausschließlich die Förderung der schulischen Ausbildung afghanischer Kinder und Jugendlicher sowie die Förderung der medizinischen Versorgung.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Vereines ist die Förderung der Schulen, insbesondere der deutschsprachigen Schulen in Afghanistan z.B. der Amani-Oberrealschule für Jungen und des Aischa e Durani Gymnasiums für Mädchen sowie medizinischer und schulischer Projekte in Afghanistan, ferner die Förderung der Flüchtlinge, die von Peshawar/ Pakistan nach Afghanistan zurückkehrten. Ziel des Vereines ist es, die an der Basis aus eigener Initiative durch die afghanischen Rückkehrer entstandenen Projekte weiterhin zu fördern, die sonst von keiner anderen Organisation unterstützt werden. Der Verein fördert u.a. die Krankenhäuser und Krankenstationen, in denen afghanische Rückkehrer medizinisch versorgt werden und das afghanische Krankenpflegepersonal ausgebildet wird.

Der Verein fördert auch den koedukativen Charakter z.B. der „Al Faroq Schule“, die als erste afghanische Schule die Mädchen und Jungen gemeinsam unterrichtet und die Flüchtlingskinder unabhängig von ihrer ethnischen, gesellschaftlichen und religiösen Zugehörigkeit ausbildet.

Der Verein unterstützt die Schul- und Medizin-Projekte in Form von finanziellen Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden. Ferner wird angestrebt, Spenden im Rahmen von Veranstaltungen zu sammeln , z.B. zwecks Kaufs von medizinischen Geräten, Medikamenten, Schuleinrichtungen und Schulbedarf. Es wird beabsichtigt, in der Bundesrepublik für bestimmte Schulen und medizinische Dienste Partnerschaften und für deren Schüler und Auszubildenden Patenschaften zu gewinnen.

§ 3 Gemeinnützlichkei

1. Der Verein verfolgt in Erfüllung der in § 1 und §2 definierten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzung des Vereines (§2) zu unterstützen. Darin ist auch die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 2) Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitarbeiter arbeiten selbstlos. Mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgten Ausgaben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Streichung in der Mitgliederliste
 - d) Tod
- 2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Der Austritt gilt erst dann als erfolgt, wenn der Austrittswillige allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Ein Mitglied wird ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 4) Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung (§7 Abs. 1) länger als zwölf Monate im Rückstand ist oder sich weigert, die satzungsgemäßen Beiträge zu leisten, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn kein schriftlicher Aufschub gewährt worden ist. Berufung dagegen ist zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Mit dem Ausschluß erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte. Dringt der Berufungsführer mit seiner Berufung durch, dann tritt er in die alten Rechte wieder ein.
- 6) Eine Rückzahlung der von ausgeschiedenen Mitgliedern für die Zeit der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge findet nicht statt.

§ 7 Beiträge

- 1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ist von dem Mitglied ein Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung an.
- 2) Über Willenserklärungen, die den Verein belasten, entscheiden :
 - a) bis 500..... DM der Vorstand
 - b) über..500..... DM die Mitgliederversammlung (§9)

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung; sie findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die satzungsgemäßen Versammlungen zerfallen in
 - ?? eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung und
 - ?? eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- 2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 25% der Mitglieder mit Namensunterschrift - unter Angabe der Gründe - mindestens zwei Monate vorher dies beantragen. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sind durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben.
- 3) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- 4) Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muß bei Versammlungseinladungen besonders hingewiesen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) In der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind:
 - a) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines im vergangenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen
 - b) der Vorstand zu entlasten
 - c) Neuwahl des Vorstandes (1 Vorsitzender und 1 Stellvertreter) vorzunehmen- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Sofern ein Mitglied dies verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
 - d) zwei Kassenrevisoren zu wählen.

Die Kassenführung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vor allen Neuwahlen ist ein aus drei Mitglieder bestehender Wahlausschuß zu bilden, die nicht Vorstand sein dürfen, jedoch wählbar sind.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorstandvorsitzende(n) und einer/einem Stellvertreter/in.
 Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen.
 Er vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Versammlung bei Anwesenheit von Vier-Fünftel des Mitgliederbestandes und einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösungsabsicht ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 2) Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen der Stadt Brakel.

§12 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle im Rahmen seiner Versammlungen.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§14 Schlußbestimmungen

Die Satzung des Vereines tritt lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.01.1996 in Kraft.

Nachtrag:

Der Verein ist am 29. November 1996 im Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel unter der Geschäfts-Nr. **VR 396** eingetragen

Die Namensänderung Tilgungen und Ergänzungen in § 1 und § 2 erfolgten an der Mitglieder-versammlung am 27.12.2003.

Die Änderungen sind am 12.01.2004 im Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel unter der Geschäfts-Nr. VR 396 eingetragen